



Stefanidis Immobilien · Puhler Str. 14a · 51674 Wiehl

Stadt Gummersbach  
Herrn Jürgen Hefner  
Rathausplatz 1  
51643 Gummersbach

S. 1 / Ba.

Wiehl, 26.07.2017

## Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Sehr geehrter Herr Hefner,

hiermit beantrage ich gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit folgendem Ziel:

Ich beabsichtige den Neubau eines Büro- / Wohngebäudes an der Poststraße anstelle des bislang geplanten Bürogebäudes. Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des Vorhabens geschaffen werden.

Mit der planerischen Ausarbeitung der Vorhaben im Bereich meines Grundstückes Gemarkung: Gummersbach, Flur: 7, Flurstück: 5026, insgesamt ca. 2.000 m<sup>2</sup> in Gummersbach habe ich folgendes Fachplanungsbüro beauftragt:

- rha reicher haase assoziierte GmbH  
Architekten - Stadtplaner - Ingenieure  
Oppenhoffallee 74 in 52066 Aachen

Zur Erläuterung des Planvorhabens füge ich den Entwurf des Büros rha reicher haase assoziierte GmbH bei. Ich sichere zu, dass das beauftragte Architekturbüro die künstlerische Betreuung Vorhabens übernimmt und es angestrebt ist, den vorliegenden Entwurf wie dargestellt umzusetzen.

Weitere Einzelheiten der Planung sollen während des Bauleitplanverfahrens unter Berücksichtigung notwendiger Gutachten und der Ergebnisse der Umweltprüfung mit Ihrem Fachgebiet bzw. der Stadt Gummersbach sowie mit den zuständigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt werden.

Mir ist bekannt, dass der Rat der Stadt Gummersbach den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht als Satzung beschließen kann, falls im weiteren Planverfahren schwerwiegende Probleme auftreten sollten, die nicht in der Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander zu bewältigen sind.

Sämtliche Kosten für die Aufstellung und die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes übernehme ich als Antragssteller und Vorhabenträger. Mir ist bewusst, dass zusätzlich auch die verwaltungsinternen Kosten (Personal- und Sachkosten) der Stadt Gummersbach, die in Zusammenhang mit dem von mir durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan entstehen, von mir zu erstatten sind.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Stefanidis

